

Wochenmarktsatzung der Ortsgemeinde Jockgrim vom 31.03.2003

Der Gemeinderat Jockgrim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Marktfreiheit und Markttort

1. In der Ortsgemeinde Jockgrim wird der Wochenmarkt im Sinne des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung abgehalten.
2. Marktplatz ist der Bürgerpark Jockgrim.
3. Während der Marktzeit ist der Gemeingebrauch aufgrund der sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen eingeschränkt. Innerhalb des Marktbereiches geht der Marktverkehr während der Marktzeit – von Ausnahmen zur Abwendung unmittelbar polizeilicher Gefahren abgesehen – allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 2

Marktzeiten / Marktwaren

1. Der Wochenmarkt wird freitags abgehalten. Ist der Freitag ein Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt. In der Osterwoche findet der Wochenmarkt am Gründonnerstag statt.
2. Der Wochenmarkt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 13.00 Uhr
3. Gegenstände des Marktverkehrs (Marktwaren) sind die nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren.

§ 3

Zuweisung und Entzug der Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden

Die Zuweisung der Standplätze obliegt dem Beauftragten der Ortsgemeinde Jockgrim. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden.

2. Marktbesicker, die den Marktplatz ohne Zuweisung benutzen, können durch den Beauftragten der Ortsgemeinde vom Platz verwiesen werden. Die Marktbesicker sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
3. Für die Überlassung der Standplätze erhebt die Ortsgemeinde Standgelder (§ 11).

4. Die Standplätze werden in stets widerruflicher Weise für ein Jahr zugewiesen, außer bei Tagesplätzen.
5. Die Zuweisung kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Anbieter oder dessen Bediente oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) der Anbieter die nach der Wochenmarktsatzung fälligen Gebühren trotz der Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

6. Der auf Dauer zugewiesene Standplatz kann vom Anbieter erstmals zum Ende des ersten Kalenderjahres nach der Zuweisung, in den folgenden Jahren zum Ende eines jeden Quartals aufgegeben werden. Dies ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
7. Zugewiesene Standplätze, die bis eine Stunde nach dem Marktbeginn nicht besetzt sind, können für diesen Markttag an andere Marktbesicker vergeben werden.

§ 4

Beziehen und Räumen der Standplätze

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
2. Die Standplätze sind spätestens um 14.00 Uhr zu räumen.
3. Die Fahrzeuge der Marktbesicker, die nicht zugleich als Verkaufsstände dienen, dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

§ 5

Verkauf und Lagerung

1. Jeder Marktbesicker darf seine Waren nur von dem ihm zugewiesenen Standplatz aus anbieten und verkaufen. Der Markthandel ist nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten gestattet.
2. Die Marktbesicker haben an ihrem Standplatz ein Schild mit Vor- und Zuname sowie mit Angabe des Wohnortes anzubringen.
3. Die angebotenen Waren sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Preisschildern (Preis, Gewichtseinheit und Handelsklasse) zu versehen.
4. Die nicht auf den Markttischen oder in den Ständen bereitgehaltenen Gegenstände bzw. Waren dürfen nur hinter oder unter den Ständen und Tischen aufbewahrt

werden. Vorrätig gehaltene Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt sein. Die Gänge zwischen den einzelnen Marktischen sind freizuhalten.

5. Soweit das Gewicht der zu verkaufenden Waren durch eine Waage ermittelt werden muss, sind hierfür nur geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden.

§ 6

Besondere Schutzvorschriften für Lebensmittel

Bei der Lagerung und dem Feilbieten der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Lebensmittelbedarfsgegenständegesetz, die Hygieneverordnung, Hackfleischverordnung und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Die Marktbesucher und –benutzer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder eine Sache beschädigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhertragen auf dem Marktplatz feilzubieten.
 - b) Waren laut auszurufen oder anzupreisen,
 - c) das Berühren unverpackter Waren durch den Marktbesucher vor Kaufabschluss,
 - d) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenständen zu verteilen,
 - e) Musikdarbietungen sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen
 - f) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie nach § 67 Abs.1 GewO zugelassene zum Verkauf bestimmte Tiere
 - g) Geflügel, Kleinvieh, Fisch und Wild zu schlachten und auszunehmen, sowie Geflügel zu rupfen.
 - h) Tierkäfige und Fischgefäße zu reinigen.
 - i) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, auf den Marktplatz zu bringen.

§ 8

Allgemeine Hygiene und Reinigung

1. Die Marktbesicker haben insbesondere ihre Stand- und Wagenhalteplätze sowie die Verkaufstische sauber zu halten. Das gleiche gilt für die Waagen, Schalen, Hackklötze und andere Gegenstände sowie für Planen, Decken, Tücher und dergleichen, die zum Abdecken von Waren bestimmt sind.
2. Das Waschen von Wagen, anderen Fahrzeugen und Geräten auf dem Marktplatz ist den Marktbesickern nicht gestattet.
3. Papier (auch Einwickelpapier) und sonstiges leichtes Verpackungsmaterial ist so aufzubewahren, dass es nicht vom Wind fortgetragen werden kann.
4. Abfälle jeder Art sowie Kehrlicht sind in geeigneten Behältern unterzubringen.

5. Nach Beendigung der Marktzeit sind Abfälle und Leergut vom Marktbeschricker mitzunehmen.
6. Ekelerregende Abfälle sind noch während der Öffnungszeiten unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsvorschriften unschädlich zu beseitigen.

§ 9

Marktaufsicht

Die Vergabe der Standplätze und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung obliegt einem Beauftragten der Ortsgemeinde Jockgrim. Den Weisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 10

Haftung

1. Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Gemeinde Jockgrim keine Haftung für die von den Marktbeschricker eingebrachten Sachen.
2. Für Schäden, die durch den Marktbeschricker verursacht werden, haften ausschließlich die Marktbeschricker.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch höhere Gewalt, baulicher Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht.

§ 11

Gebührenschricker und -pflicht

1. Gebührenschricker ist, wer auf dem Wochenmarkt Waren feilbietet oder feilbieten lässt (Marktbeschricker). Mehrere Schricker für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschricker.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und wird 14 Tage nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung fällig.
3. Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

§ 12

Gebühren

1. Die Gebühr berechnet sich nach der Größe des Standplatzes bzw. nach der Art und Anzahl der Verkaufswagen.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für
 - a) Standplätze je qm Stellflächen

bei Dauerzuweisung für ein Jahr	11,00 €
bei Dauerzuweisung für einen Monat	1,20 €
bei Tageszuweisung für einen Tag	0,40 €, jedoch mindestens 2,60 €

b) Verkaufswagen

aa) bei Dauerzuweisung pro Wagen/Jahr	
- ohne Strom	85,00 €
- mit Strom	103,00 €
- mit Sonderausstattung wie Grill, Friteuse	180,00 €
bb) bei Dauerzuweisung pro Wagen/Monat	
- ohne Strom	8,50 €
- mit Strom	11,00 €
- mit Sonderausstattung wie Grill, Friteuse	18,00 €
cc) bei Tageszuweisung pro Wagen/Tag	
- ohne Strom	3,00 €
- mit Strom	5,50 €
- mit Sonderausstattung mit Grill, Friteuse	8,00 €

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 146 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) andere als die in § 2 Abs. 2 genannten Gegenstände auf dem Wochenmarkt anbietet oder in den Verkehr bringt,
 - b) einen Standplatz vor der Zuweisung benutzt oder ihn eigenmächtig verändert, tauscht oder einem Dritten überlässt (§ 3 Abs. 2),
 - c) gegen die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7, 8 verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld von 5,00 EUR bis 35,00 EUR festgesetzt werden.

§ 14**In-Kraft-Treten**

1. Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktsatzung vom 31.07.1989 sowie die Wochenmarktgebührensatzung vom 31.07.1989 mit Änderungssatzung vom 13.07.2000 und 17.10.2001 außer Kraft.

Jockgrim, den 31.03.2003

gez.

Konrad Milli

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).